

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Verfall beantragt wurde: die Bildmarke „TIR 20 FILTER CIGARETTES“ für Waren der Klasse 34 (Gemeinschaftsmarke Nr. 400 804).

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin.

Antragstellerin im Verfahren zur Erklärung des Verfalls: AD Bulgartabac Holding.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Erklärung des Verfalls der betroffenen Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin.

Klagegründe: Von Amts wegen zu beachtende Zulässigkeitsvoraussetzungen betreffend den Antrag der AD Bulgartabac Holding seien entgegen Gemeinschaftsrecht, der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾ und anderer Verfahrensgrundsätze unberücksichtigt geblieben.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 23. Juni 2008 von Frantisek Doktor gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. April 2008 in der Rechtssache F-73/07, Doktor/Rat

(Rechtssache T-248/08 P)

(2008/C 223/91)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Frantisek Doktor (Bratislava, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 16. April 2008 in der Rechtssache F-73/07 aufzuheben;
- den von ihm in der ersten Instanz gestellten Anträgen auf Aufhebung und Schadensersatz stattzugeben;

- dem in der ersten Instanz Beklagten die gesamten Kosten der Anfechtungsklage und des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel begehrt der Rechtsmittelführer die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. April 2008 in der Rechtssache F-73/07, Doktor/Rat, mit dem die Klage abgewiesen wurde, mit der er zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Rats über seine Entlassung am Ende seiner Probezeit und zum anderen Schadensersatz für den Schaden beantragt hatte, der ihm in beruflicher, finanzieller und immaterieller Hinsicht entstanden sei.

Zur Begründung seines Rechtsmittels trägt der Rechtsmittelführer vor, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe i) bestimmte Beweismittel entstellt, insbesondere indem es mehrere seiner Feststellungen auf eine unzutreffende materielle Beurteilung ihm vorgelegter Aktenstücke gestützt habe, ii) seine Verteidigungsrechte verletzt, indem es mehrere vor ihm dargelegte Einzelheiten oder Argumente nicht berücksichtigt habe oder nicht auf sie eingegangen sei, und iii) bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf sein Recht darauf, seine Probezeit unter normalen Bedingungen zu absolvieren, und im Hinblick auf die Möglichkeit für die Verwaltung, die Begründung einer beschwerdenden Maßnahme im Stadium des schriftlichen Verfahrens vor den Gemeinschaftsgerichten zu vervollständigen, zwei Rechtsirrtümer begangen.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2008 — Vion/HABM (PASSION FOR BETTER FOOD)

(Rechtssache T-251/08)

(2008/C 223/92)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Vion NV (Best, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Klinger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. April 2008 (Beschwerdesache R 562/2007-4) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „PASSION FOR BETTER FOOD“ für Waren der Klassen 5, 29 und 30 (Anmeldung Nr. 5 039 946).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da die angemeldete Marke ausreichend unterscheidungskräftig sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 26. Juni 2008 — Associazione Giulemanidallajuve/Kommission

(Rechtssache T-254/08)

(2008/C 223/93)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Associazione Giulemanidallajuve (Garibaldi, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Misson, G. Ernes und A. Kettels)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Untätigkeit der Europäischen Kommission festzustellen;
- diese zu verpflichten, ihre Befugnis auszuüben und auf die von der Klägerin im Mai 2007 eingelegte Beschwerde zu antworten;
- alle dafür notwendigen Erläuterungen zu geben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtung zum Tätigwerden verstoßen habe, dass sie nicht, nachdem sie dazu aufgefordert worden sei, zu der von der Klägerin im Mai 2007 bei der Kommission eingelegten Beschwerde betreffend die behaupteten Verstöße der Federazione Italiana Giuoco Calcio (FIGC), des Comitato Olimpico Nazionale Italiano (CONI), des Europäischen Fußballverbands (UEFA) und der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) gegen die Art. 81 und 82 EG Stellung genommen habe.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass das Schreiben, das die Kommission im März 2008 nach der Aufforderung zum Tätigwerden

an sie gerichtet habe und mit dem sie über den Sachstand informiert worden sei, keine Stellungnahme darstelle, da das Schreiben keine inhaltlichen Antworten auf die Anträge der Klägerin gebe.

Die Klägerin macht außerdem geltend, dass ein Beschwerdeführer im Wettbewerbsbereich einen Anspruch auf eine eingehende Prüfung seiner Beschwerde durch die Kommission und eine mit Gründen versehene Stellungnahme habe.

Klage, eingereicht am 30. Juni 2008 — Biotronik/HABM (BioMonitor)

(Rechtssache T-257/08)

(2008/C 223/94)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Biotronik Meß- und Therapiegeräte GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Sander und R. Böhm)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 24. April 2008 mit dem Aktenzeichen R 466/2007-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „BioMonitor“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 10 und 38, wobei das Warenverzeichnis nachträglich auf Waren der Klasse 10 eingeschränkt wurde (Anmeldung Nr. 4 556 023).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da es der angemeldeten Marke weder an Unterscheidungskraft fehle noch es sich um eine beschreibende Angabe handele.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).